

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Migration

Hannover, den 07.12.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6701

Berichterstatter: Abg. Dr. Max Matthiesen (CDU)  
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,  
den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6701

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften Buchs  
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a  
Beteiligung sozial erfahrener Dritter  
im Widerspruchsverfahren

Sozial erfahrene Dritte sind nicht vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags, eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes beratend zu beteiligen.“

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen und Quotierung, Verteilung  
der Erstattungen nach § 46 a SGB XII“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften Buchs  
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6701

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres,
4. bis zum 10. Dezember für den Zeitraum 1. Oktober bis 5. Dezember des Jahres und
5. bis zum 17. Januar für den Zeitraum 6. bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

<sup>4</sup>Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. <sup>5</sup>Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden; sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das zweite Kalendervierteljahr einzubeziehen.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. bis zum 10. Dezember für den Zeitraum **vom** 1. Oktober bis **zum** 5. Dezember des Jahres und
5. bis zum 17. Januar für den Zeitraum **vom** 6. **Dezember** bis **zum** 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

<sup>4</sup>Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur **rechtzeitigen** Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. <sup>5</sup>Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. <sup>6</sup>**Sind** die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und \_\_\_\_ Einnahmen **vom örtlichen Träger** in die Nachweise für das **jeweilige** zweite Kalendervierteljahr **eines der vier darauf folgenden Jahre** einzubeziehen.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
- d) **wird (hier) gestrichen** (jetzt neuer § 18 - unten Nummer 5)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6701

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

„(6) Soweit ein örtlicher Träger der Sozialhilfe in den Nachweisen für das Kalenderjahr 2015 Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht nachgewiesen hat, sind hierdurch im Rahmen der Feststellung der Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 für den örtlichen Träger festgestellte zusätzliche Ausgleichsbeträge von ihm zu erstatten.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „des Absatzes 4 Satz 1“ werden ein Komma und die Worte „des § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 in Höhe der unberücksichtigt bleibenden zusätzlichen Aufwendungen für Leistungen der Blindenhilfe“ eingefügt.

4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 46 a Abs. 3 Satz 1 und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 46 a Abs. 3 und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5“ ersetzt.

(nachrichtlich: § 12 Abs. 6 in der Fassung der obigen Nummer 3 Buchst. d)

„(6) Soweit ein örtlicher Träger der Sozialhilfe in den Nachweisen für das Kalenderjahr 2015 Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht nachgewiesen hat, sind hierdurch im Rahmen der Feststellung der Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 für den örtlichen Träger festgestellte zusätzliche Ausgleichsbeträge von ihm zu erstatten.“

- e) \_\_\_\_\_ Absatz 6 wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit den örtlichen Trägern aus den Gründen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 zusätzliche Aufwendungen für Leistungen der Blindenhilfe entstehen, werden diese gesondert ausgeglichen.“

4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 46 a Abs. 3 Satz 1 **SGB XII** und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 46 a Abs. 3 **SGB XII** und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird der folgende § 18 eingefügt:

„§ 18  
Neufestsetzung des Ausgleichsbetrags nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015

<sup>1</sup>Soweit ein örtlicher Träger der Sozialhilfe in den Nachweisen für **die vier Vierteljahre** des Kalenderjahres 2015 **und bei der Nachmeldung des vierten Kalendervierteljahres 2014 zum Zweck der Erstattung gemäß § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung die kassenwirksam gewordenen** Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen \_\_\_\_\_ (§ 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) nicht **vollständig** nachgewiesen hat, **wird der Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 neu festgestellt.** <sup>2</sup>Die Feststellung des Ausgleichsbetrags erfolgt in

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6701

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

der Höhe, wie er sich bei einer rechtzeitigen Abgabe der vollständigen Nachweise aller kassenwirksam gewordenen Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen (§ 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) unter Einbeziehung der sich hierfür ergebenden Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII errechnet hätte. <sup>3</sup>Soweit der nach den Sätzen 1 und 2 festgestellte Ausgleichsbetrag den nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 festgestellten Ausgleichsbetrag unterschreitet, hat der örtliche Träger den Unterschiedsbetrag zu erstatten.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am (ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 2

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am **1. Januar 2017** in Kraft.